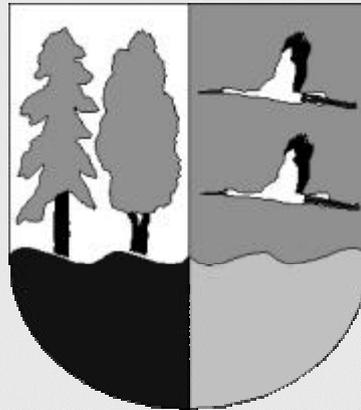


# AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

**Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan**

Oberkrämer, den 22. Dezember 2004 – Jahrgang 3 (Amtsblatt 21)



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Gemeinde Oberkrämer,  
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

### **Anschrift des Herausgebers:**

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer  
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

### **Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:**

Hauptamt: Sabine Großmann (Tel.: (03304) 39 32 42)

### **Layout:**

Ronny Rucker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

### **Anzeigenannahme:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten  
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

### **Druck:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH  
Luisenstraße 45  
16727 Velten

### **Verteilung des Amtsblattes:**

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.  
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer  
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Mitteilungen

Haushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2005	Seite 2-3
Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2005	Seite 3
Textbebauungsplan 02/2002 „An der Bahnstraße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes-	Seite 3
Textbebauungsplan 03/2002 „Neue Luchstraße - Veltener Straße - Hennigsdorfer Straße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes-	Seite 4
Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“ im OT Bötzw Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB * -öffentliche Auslegung-	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2005	Seite 5
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005	Seite 5-9
Bekanntmachung Beschlüsse vom 16. Dezember 2004	Seite 9

### Ende des amtlichen Teils

## HAUSHALTSSATZUNG Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des Paragraphen 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 16.12.04 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 10.761.500 Euro  
in der Ausgabe auf 10.761.500 Euro

2. im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 2.614.600 Euro  
in der Ausgabe auf 2.614.600 Euro

festgesetzt

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0 Euro         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 Euro         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 1.700.000 Euro |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuern

### Nichtamtliche Mitteilungen

Information zur Schulanmeldung in den Grundschulen Bötzw und Vehlefan	Seite 10
Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters	Seite 11
Eine Nachlese des Ordnungsamtes	Seite 11
Informationen des Ordnungsamtes	Seite 11
Information zum Verkauf von Chroniken	Seite 12
Informationen zum Verkauf der Ortsrechtsammlungen	Seite 12
Informationen zum Verkauf von Luftbildaufnahmen	Seite 12
Lesenächte in der Öffentlichen Schulbibliothek der Nashorn-Grundschule-Vehlefan	Seite 12
Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 13
Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 13
Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Oranienburg im Januar 2005	Seite 14
<b>Werbung</b>	Seite 15-16

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

### § 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen.  
Dies ist der Fall ab 250000,- EUR.

### Paragraph 5

Unerheblich im Sinne des Paragraphen 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000,- EUR pro Einzelfall nicht übersteigen.  
Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen.  
Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,- EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.  
Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Ebenso unerheblich sind über- u. außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diesen Ausgabezweck unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in voller Höhe finanziert werden.

### Paragraph 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppen 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

## Paragraph 7

Nach § 79 Abs.3 Gemeindeordnung können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000,- EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechend ausreichende hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann.

Es bedarf dann einer nachträglichen Aufnahme in einem Nachtrag.

## Paragraph 8

Im Sinne des Paragraphen 17 GemHV Brandenburg werden die Ausgabeansätze der Gruppen 5 und 6 , sowie 7 und 8 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines Einzelplanes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV Bbg. gegenseitig deckungsfähig.

## Paragraph 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Untergruppe 1770 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Ausfertigung der Satzung: Oberkrämer, den 17.12.04

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 16. Dezember 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 22. Dezember 2004

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

### Textbebauungsplan 02/2002 „An der Bahnstraße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzwow -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes-

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 17.06.2004 mit Beschluss-Nr. 111/2004 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB\* zum Textbebauungsplan 02/2002**

**„An der Bahnstraße“, beschlossen.**

**Die Begründung wurde gebilligt.**

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel, Bauordnungs- und Planungsamt –als höhere Verwaltungsbehörde- wurden mit Bescheid vom 12.08.2004 (Az.: 04736-04-22) Mängel in Form von einer Maßgabe und Auflagen geltend gemacht, die die Gemeinde Oberkrämer mit einem Beitrittsbeschluss (Beschluss-Nr. 188/2004 vom 04.11.2004) nachgekommen ist. Die Bestätigung darüber erfolgte vom Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 29.11.2004.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Textbebauungsplan 02/2002 „An der Bahnstraße“ tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.**

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 111/2004 vom 17.06.2004 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über den Textbebauungsplan 02/2002 „An der Bahnstraße“ im OT Bötzwow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB\* bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen

(§ 215 (1) BauGB\*).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB\* über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

\* in der geltenden Fassung bis 19.Juli 2004

Oberkrämer, 22. Dezember 2004

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## Textbebauungsplan 03/2002 „Neue Luchstraße - Veltener Straße - Hennigsdorfer Straße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzwow -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 17.06.2004 mit Beschluss-Nr. 113/2004 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB\* zum Textbebauungsplan 03/2002 „Neue Luchstraße - Veltener Straße - Hennigsdorfer Straße“, beschlossen.  
Die Begründung wurde gebilligt.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel, Bauordnungs- und Planungsamt –als höhere Verwaltungsbehörde- wurden mit Bescheid vom 27.07.2004 (Az.: 04671-04-22) Mängel in Form von einer Maßgabe und Auflagen geltend gemacht, die die Gemeinde Oberkrämer mit einem Beitrittsbeschluss (Beschluss-Nr. 177/2004 vom 09.09.2004) nachgekommen ist. Die Bestätigung darüber erfolgte vom Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 12.11.2004.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Textbebauungsplan 03/2002 „Neue Luchstraße - Veltener Straße - Hennigsdorfer Straße“ tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 113/2004 vom 17.06.2004 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über den Textbebauungsplan 03/2002 „Neue Luchstraße - Veltener Straße - Hennigsdorfer Straße“ im OT Bötzwow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB\* bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB\*).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB\* über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

\* in der geltenden Fassung bis 19.Juli 2004

Oberkrämer, den 22. Dezember 2004

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“ im OT Bötzwow Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB \* -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 16.12.2004 mit Beschluss-Nr. 219/2004 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung vom 16.12.2004 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst die Teilflächen der Flurstücke 168 und 170 der Flur 10 sowie vollständig die Flurstücke 249 und 247/2 der Flur 11 in der Gemarkung Bötzwow.

Planziel ist die Errichtung von Wohnbebauung und eine gebietsverträgliche gewerbliche Nutzung.

Der Bebauungsplanentwurf mit der dazugehörigen Begründung wird öffentlich ausgelegt.

**Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.**

Der Bebauungsplan unterliegt gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997(BGB1 I S. 2141, 1998 I S.137), in der bis zum 19.07.2004 gültigen Fassung keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **11. Januar 2005 bis zum 14. Februar 2005**

Montag, Mittwoch, Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 16.00 Uhr,  
Dienstag : 9.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 18.00 Uhr,  
Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer  
Bauamt (Zimmer 9)  
OT Eichstädt  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

\*in der bis zum 19.07.2004 gültigen Fassung

**Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:**



Oberkrämer, den 22. Dezember 2004

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2005

1. Die Lohnsteuerkarten 2005 sind bis zum 31. Oktober 2004 durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 2005 zu Beginn des Kalenderjahres 2005 ihrem Arbeitgeber auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2005 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2005 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.  
  
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. Bsp. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
  - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. Bsp. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2005 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat

Oberkrämer, 22. Dezember 2004

Einwohnermeldebehörde, Gemeinde Oberkrämer

## Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005

### Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2005.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2005 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

### **Welche Gemeinde ist zuständig?**

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2004** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

### Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2005 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

**Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2005 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2005 oder wenn nach dem 1. Januar 2005 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2005** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2005 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

## Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

### Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2004 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

### Steuerklasse II

#### **Beachten Sie die Änderungen im Bereich der Steuerklasse II !**

Der Haushaltsfreibetrag, an den bisher die Bescheinigung der Steuerklasse II geknüpft war, ist zum 01.01.2004 entfallen. An die Stelle des Haushaltsfreibetrages ist ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende getreten (§ 24b EStG).

Die Gemeinde wird bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2005 die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem 20. September 2004 der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de) zur Verfügung.

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt sind. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Neben Alleinstehenden, zu deren Haushalt ein minderjähriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind) gehört, sind somit auch Alleinstehende begünstigt, zu deren Haushalt ein Stiefkind, ein Enkelkind oder ein volljähriges Kind gehört, für das Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. In Fällen der auswärtigen Unterbringung des Kindes zur Schul- und Berufsausbildung reicht es aus, wenn das volljährige Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, nur mit Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
- und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
    - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
    - oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Da bei verwitweten Arbeitnehmern im Jahr des Todes des Ehegatten sowie im Folgejahr regelmäßig die Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist, kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in diesem Zeitraum nur im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens durch das Finanzamt berücksichtigt werden.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Gegen das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft spricht eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung. Nicht nur vorübergehend abwesend von der Wohnung sind z. B. Personen, die als vermisst gemeldet sind oder sich im Strafvollzug befinden.

Andererseits hebt eine kurze Abwesenheit (z.B. Krankenhaus, Reise, Auslandsaufenthalt eines Montagearbeiters) von der gemeinsamen Wohnung die Haushaltsgemeinschaft nicht auf. Zur Widerlegung der Annahme einer Haushaltsgemeinschaft muss der Wille, nicht oder nicht mehr in der Haushaltsgemeinschaft leben zu wollen, eindeutig nach außen treten (z. B. bei Auszug, Unterhaltung einer zweiten Wohnung aus privaten Gründen, eigene Wirtschaftsführung mit Untermietvertrag oder Begründung eines Au-pair-Verhältnisses als Arbeitsverhältnis).

Die Meldung in der Wohnung ist nicht Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person. Eine Haushaltsgemeinschaft kann also auch vorliegen, wenn sich die andere Person nicht nur kurzfristig, z. B. zu Besuchszwecken oder aus Krankheitsgründen, in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufhält bzw. aufzuhalten beabsichtigt.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Eine Übertragung der Steuerklasse II ist seit 2004 nicht mehr möglich.

### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2003 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

## Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

## Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

## Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

## Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

## Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2004 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2005 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2005 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2005, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2005 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2005 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

## Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

## Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

## Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2005 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2005 berücksichtigt werden.

## Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

## **Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung**

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v. H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v. H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v. H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v. H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

## **Kinder auf der Lohnsteuerkarte**

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

## Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1987 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

## Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1987 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

## Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

## **Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2005 abgelaufen ist?**

Nach Ablauf des Kalenderjahres muss Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält, beim Finanzamt einreichen oder sie Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen darf Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr aushändigen. Dies ist der Fall, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so müssen Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2006** dem Finanzamt zusenden.

## Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2005 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2005 nur bis zum **31. Dezember 2007** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

## Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2006**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;

## Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

---

- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen; 212/2004 Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des ländlichen Weges von Marwitz nach Bärenklau (Flur 4 Flurstück 25, Flur 6 Flurstück 32 Gemarkung Marwitz und Flur 5 Flurstück 60 und 88 Gemarkung Bärenklau)
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde. 194/2004 Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Oberkrämer

### Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

### Sprechzeiten der Finanzämter:

Die Finanzämter Angermünde, Brandenburg, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Oranienburg, Potsdam-Stadt, Pritzwalk und Strausberg mit Service- und Informationsstellen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag 8.00 - 17.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 13.30 Uhr

Die Finanzämter Eberswalde und Potsdam-Land:

Montag, Donnerstag, Freitag 8.00 - 12.30 Uhr  
Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und  
14.00 - 17.00 Uhr

Oberkrämer, 22. Dezember 2004

Einwohnermeldebehörde, Gemeinde Oberkrämer

195/2004 Beschluss zum Investitionsprogramm 2005 der Gemeinde Oberkrämer

211/2004 Beschluss zur 1. Änderung Flächennutzungsplan, Teilplan Bötzw – Beitritt zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes

219/2004 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“, im OT Bötzw – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung

227a/2004 Beschluss zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Durchführung des Tages des Ehrenamtes in der Gemeinde Oberkrämer Damit wurde die Beschlussvorlage 227/2004 gegenstandslos.

### **Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:**

225/2004 Bestätigung der Niederschrift der 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.11.2004 – nichtöffentlicher Teil

213/2004 Beschluss zur Veräußerung des Flurstücks 119 der Flur 11 in der Gemarkung Bötzw

218/2004 Beschluss zur Zustimmung einer Belastungsvollmacht für das Grundstück Flur 5 Flurstücke 570 und 573 in der Gemarkung Marwitz

### Öffentliche Bekanntmachung

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:**

Beschluss- Nr.:

224/2004 Bestätigung der Niederschrift der 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.11.2004 - öffentlicher Teil

223/2004 Beschluss über die Jahresrechnung 2003 und gleichzeitige Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2003

220/2004 Beschluss zum Aufstellen von Hinweisschildern entsprechend Beschilderungskonzeption Regionalpark Krämer Forst

210/2004 Beschluss zum Ausbau des Verbindungsweges OT Bärenklau – OT Marwitz

Oberkrämer, 22. Dezember 2004

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

---

**Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer**

## **Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen**

Grundschule Bötzw  
Bötzw  
Dorfaue 8  
16727 Oberkrämer  
Tel. 03304 / 502388

03. November 2004



### **Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2005/2006**

Im Januar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2005/2006 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom **01. Juli 1998 bis 30. September 1999** geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2005 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Wir erwarten die Eltern und Schulneulinge aus den Ortsteilen Marwitz und Bötzw

**am Dienstag, dem 11. Januar 2005  
in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder  
am Mittwoch, dem 12. Januar 2005  
in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

in der Aula der Grundschule Bötzw.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Speckbrock  
Schulleiterin

„Nashorn-Grundschule-Vehlefan“  
Vehlefan  
Bärenklauer Straße 22  
16727 Oberkrämer  
Tel. 03304 / 562231

03. November 2004

### **Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2005/2006**

Im Januar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2005/2006 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom **01. Juli 1998 bis 30. September 1999** geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2005 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Wir erwarten die Eltern und Schulneulinge aus den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

**am Dienstag, dem 11. Januar 2005  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
oder  
am Mittwoch, dem 12. Januar 2005  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im Sekretariat der „Nashorn-Grundschule-Vehlefan“.



Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Gediga  
Schulleiter

**Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters**

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

in wenigen Tagen ist es wieder so weit, wir feiern Weihnachten. Überall laufen die Vorbereitungen auf Hochtouren. Der weihnachtliche Schmuck und Lichterglanz umhüllt unseren Alltag und wir alle freuen uns auf die Atempause, die wir uns für die nächste Zeit erhoffen dürfen. Zu Weihnachten steht die Zeit ein wenig still. Wir haben Muße für andere Gedanken, auch unser Blickfeld kann sich auf andere Dinge richten.

Vielleicht finden wir Gelegenheit, auf unseren Nächsten zu schauen, indem wir Zeit für ihn haben, ihm zuhören, ihm die helfende Hand anbieten, auch im Kleinen und ganz Alltäglichen.

Meinen besonderen Dank gilt heute allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in den sozialen Einrichtungen, den Kindergärten, Schulen und Horten engagiert arbeiten, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde, den aktiv in den Vereinen Tätigen, sei es auf sportlichen oder auf kulturellem Gebiet, den Mitmenschen, die sich um unsere älteren und kranken Mitbürger kümmern, den Abgeordneten in kommunalen Gremien und denen, die in den Kirchengemeinden ehrenamtlich ihre Freizeit und ihre Persönlichkeit eingebracht haben. Bitte führen Sie ihre Dienste auch im neuen Jahr mit dem selben Schwung und Elan aus, wie Sie das im Jahr 2004 bereits getan haben.

Ein gesegnetes, besinnliches und friedliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Glück, Gesundheit und Erfolg wünscht Ihnen Ihr Bürgermeister



Helmut Jilg

**Halloween****- Eine Nachlese des Ordnungsamtes -**

Seit einigen Jahren hält ein ursprünglich keltischer Brauch über die USA Einzug im deutschsprachigen Raum. Amerikaner dekorieren schon lange vor dem 31. Oktober ihre Fenster. In einer Mischung aus europäischem Karneval und Sankt Martin ziehen nunmehr auch die Kinder in unserem Land von Haus zu Haus. Mit schauerlicher Verkleidung fordern sie mit „Süßes oder Saures“ die Bewohner zur Gabe von Naschwerk auf, sofern sie sich nicht Streichen aussetzen wollen. Dieser hier zu Lande recht junge Brauch belustigt nicht nur, er verursacht bedauerlicher Weise auch Schäden. Einigen Kindern und Jugendlichen ist offensichtlich der Unterschied zwischen einem Streich, wenn es kein Süßes gab und einer Sachbeschädigung unklar. Ich möchte an dieser Stelle die Eltern, der zu Halloween umherziehenden Kinder und Jugendlichen sensibilisieren, den Unterschied zwischen einem amüsanten Streich und einem Ärger bzw. einer Sachbeschädigung anzusprechen. Nur wenn man sich an die Grenzen hält, kann dieser Brauch auch zukünftig die Menschen belustigen und zum Kauf von Naschwerk animieren.

gez. Rödning  
Leiterin Ordnungsamt

**Mehr als Kosmetik !****Mangelhafte Erfüllung der Anliegerpflichten**

In allen Ortsteilen der Gemeinde Oberkrämer ist eine zunehmende Vernachlässigung der Anliegerpflichten festzustellen. Der Artikel 14 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet jeden Grundstückseigentümer zum Wohle der Allgemeinheit. Unter anderem können die Straßenreinigungspflichten von den Gemeinden per Satzung auf die jeweiligen Eigentümer der von der Straße erschlossenen Grundstücke (Anlieger) übertragen werden. Die Nutzung dieser Ermächtigung durch die Gemeinden ist landesweit üblich und wird auch von der Gemeinde Oberkrämer durch Satzungsrecht angewandt. Insbesondere sollte durch jeden Anlieger beachtet werden, dass durch die unterlassene Erfüllung der Reinigungspflichten hohe Folgekosten entstehen. Diese finanziellen Aufwendungen zur Beseitigung sind an anderer Stelle sicher sinnvoller zu investieren.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Straßenreinigungspflichten gehört u. a. das Beseitigen von Schmutz, Gras- und Pflanzenwuchs (auch zwischen den Fugen von Pflasterungen), Laub, Glas und sonstigem Unrat. Die regelmäßige Reinigung hat entsprechend den Vorschriften der Satzung wöchentlich zu erfolgen.

Fragen zur Straßenreinigung werden Ihnen gern im

Ordnungsamt der Gemeinde Oberkrämer unter  
Tel.: 03304 / 393237  
oder  
Tel.: 03304 / 393229

beantwortet.

gez. Eger  
SB Ordnungsamt

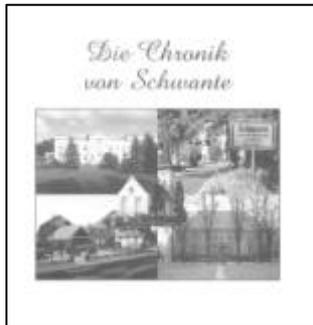
## Verkauf Chroniken



Die im Jahre 2000 fertiggestellte **Chronik des Ortsteiles Marwitz** ist noch immer käuflich zu erwerben. Zum Preis von 15,00 € können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Chronik im Büro des Regionalparks

Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a in Schwante, in der Schulbibliothek der Nashorn-Grundschule Vehlefanz erwerben sowie weiterhin im Büro des Ortsbürgermeisters von Marwitz, Breite Straße 58 zu dessen Sprechstunden jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Außerdem ist die 2003 fertiggestellte **Chronik des Ortsteiles Schwante** käuflich zu erwerben. Zu einem Preis von 20,00 € können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Chronik im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a in Schwante sowie in der Schulbibliothek der Nashorn-Grundschule Vehlefanz erhalten.



Weiterhin in der Öffentlichen Schulbibliothek der Nashorn-Grundschule-Vehlefanz und im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a, im OT Schwante zu erhalten ist die **Chronik des Ortsteiles Vehlefanz**, zu einem Preis von 19,95 €.

gez. Großmann  
SB Hauptamt

## Verkauf Ortsrechtsammlung

Auch die CD der Gemeindeverwaltung (**Ortsrechtsammlung**), auf der alle aktuellen Satzungen der Gemeinde Oberkrämer zu finden sind, ist noch in der Verwaltung selbst erhältlich. Für eine Schutzgebühr von 2,50 € sind die CDs ab sofort in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 in Eichstädt zu erhalten. 34 Dokumente einschließlich Anlagen sind auf der Scheibe gespeichert. Das Menü ist einfach zu bedienen und zu jeder Satzung gibt es eine kurze Erläuterung.



gez. Großmann  
SB Hauptamt

## Luftbildkarten



Aktuelle Luftbildkarten der Orte Vehlefanz und Schwante sind für jeden Interessierten gegen einen Kaufpreis in Höhe von 4,00 € / Stück erhältlich in der Verwaltung der Gemeinde Oberkrämer, in der Öffentlichen Schulbibliothek der Grundschule Vehlefanz sowie im Büro des Regionalparkes Krämer Forst in der Dorfstraße in Schwante.



## Lesenächte in der Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefanz

Lesenächte gehören seit einigen Jahren zum Veranstaltungsangebot der Bibliotheken.

Die „Nashorn-Grundschule-Vehlefanz“ hat den Vorteil, nicht weit mit ihren Schülern reisen zu müssen.

Wünschen Kinder, Eltern und Lehrer eine Lesenacht in ihrer Bibliothek, bedarf es nur Terminabsprachen und Themenwünschen.

Dann wird ein großer Teil der Regale in einen benachbarten Klassenraum gerollt und eine große Auswahl von Büchern bereitgestellt.

Luftmatratzen und Schlafsäcke werden ausgebreitet und zum späten Abend kommt dann die Bibliothekarin und manchmal auch ihre Mitstreiter zum Vorlesen und Rätseln.

Für die 1.-3. Klassen ist es aufregend in einem fremden Raum gemeinsam die Nacht zu verbringen und mit der Taschenlampe zu lesen, bis die Augen zu fallen.

Die Vorweihnachtszeit und die dunklen Wintermonate eignen sich für Lesenächte ganz besonders.

Wie Sie sehen, sind Lesenächte bis zur 6. Klasse an unserer Schule beliebt.



**Föhliche Weihnachten und einen guten Rutsch in ein glückliches Neues Jahr 2005 wünscht Ihnen Ihr Bibliotheksteam der Nashorn-Grundschule-Vehlefanz.**

Ab Montag, den 03. Januar 2005 sind wir wieder für Sie da!

## Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke

**Gemarkung Schwante, Flur 5, Flurstück 40,**  
**Größe: ca. 905,00 m<sup>2</sup>,**  
**Mindestangebot: 26.000,00 Euro**



Das Grundstück liegt im Randbereich vom Ortskern Schwante. Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Eckgrundstück Amselweg / Kremmener Chaussee (Bundesstraße B 273). Das Grundstück ist zur Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus vorgesehen.

Ein positiver Bauvorbescheid liegt vor. Der Amselweg ist mit einer Tragschicht aus Kies/ Recyclingmaterial befestigt. Wasser-, Gas-, Telefon- und Stromanschlüsse sind in der Straße vorhanden.

**Gemarkung Neu-Vehlefan, Flur 3, Flurstück: 224 (Teilfläche)**  
**Größe: ca. 1.500 m<sup>2</sup>, Kaufpreis: ca. 50.500 Euro**  
**Wohnhaus: Baujahr 1950 (geschätzt)**

Das Grundstück befindet sich südlich der Autobahn A 10, auf der Nordseite des Börnicker Weges und ist mit einem Wohnhaus bebaut. Einkaufsstätten finden sich in den Nachbarorten. Zum Grundstück gehört eine Ackerfläche von ca. 4.450 m<sup>2</sup> die durch die [BVVG](#) veräußert werden soll.



Das Einfamilienwohnhaus hat den Charakter einer ehemaligen Hofstelle. Das Gebäude ist teilunterkellert, das Dachgeschoss ist teilweise ausgebaut, auf der Ostseite ist eine Veranda angebaut.



\*vorbehaltlich der Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens und des Beschlusses der Gemeindevertretung

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Schönberg unter der Telefonnummer (03304) 39 32-24, per E-Mail ([heike.schoenberg@oberkraemer.de](mailto:heike.schoenberg@oberkraemer.de)) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 9.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter [www.oberkraemer.de](http://www.oberkraemer.de)

## Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freistehenden Wohnungen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail ([daniel.helmchen@oberkraemer.de](mailto:daniel.helmchen@oberkraemer.de)) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

### MFH – Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefan

- Lage: DG – links
- 4 Zimmer
- Größe: 138,38 m<sup>2</sup>
- große Wohnküche, vollgefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

### MFH – Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefan

- Lage: 2. OG – rechts
- 3 Zimmer
- Größe: 116,37 m<sup>2</sup>
- vollgefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab 01. Januar 2005

### MFH – Mühlenweg 37 im Ortsteil Schwante

- Lage: DG
- 3 Zimmer
- Größe: 78 m<sup>2</sup>
- einfacher Standard, Bad
- Ofenheizung
- Schuppen
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab 01. Januar 2005

### 6 Familienhaus – Bärenklauer Straße 105; im Ortsteil Vehlefan

- Lage: DG – rechts
- 3 Zimmer
- Größe: 78,10 m<sup>2</sup>
- Küche, Bad mit Dusche
- Fernheizung
- Schuppen
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

### 6 Familienhaus – Bärenklauer Straße 63; im Ortsteil Vehlefan

- Lage: 1. OG – links
- 2,5 Zimmer + Hauswirtschaftsraum
- Größe: 70,10 m<sup>2</sup>
- teilgeflieste Küche,
- neu gefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Schuppen
- Gartennutzung nach Absprache möglich
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter [www.oberkraemer.de](http://www.oberkraemer.de)

# Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

## Kreisvolkshochschule Oberhavel

### Kurse im Januar 2005

#### 1. Gesellschaft, Politik, Umwelt

W20001	Oranienburger erinnern sich, Obg.	10.01.2005
W17101	Rhetorik - Aufbaukurs, Oranienburg	15.01.2005

#### 2. Kultur, künstlerisches und handwerkliches Gestalten

W2E102	Schneiderkurs I, Oranienburg	20.01.2005
W37501	Weinseminar - Weißweine, Obg. Die Kunst des Blumenbindens, nachmittags, Oranienburg	21.01.2005 31.01.2005
W2C101	Die Kunst des Blumenbindens, Oranienburg	31.01.2005

#### 3. Gesundheitsbildung

W32101	Gesundheitsgymnastik ab 55, Obg.	10.01.2005
W32102	Gesundheitsgymnastik ab 40, Obg. Erlernen von Bewegungselementen	10.01.2005
W32401	mit Musik, Oranienburg Erlernen von Bewegungselementen	10.01.2005
W32402	mit Musik, Oranienburg Erlernen von Bewegungselementen	10.01.2005
W32472	mit Musik, Liebenwalde Gesundheitsgymnastik für jedermann, Schmachtenhagen	11.01.2005 12.01.2005
W32103	Gesundheitsgymnastik ab 55, vormittags, Oranienburg	12.01.2005
W32104	Gesundheitsgymnastik ab 55, vormittags, Oranienburg	12.01.2005
W32105	Erlernen von Bewegungselementen mit Musik, Liebenwalde	13.01.2005
W32471	Erlernen von Bewegungselementen mit Musik, Liebenwalde	13.01.2005
W32473	mit Musik, Liebenwalde	13.01.2005
W31104	Yoga für Fortgeschrittene, Obg.	17.01.2005
W31106	Yoga für Fortgeschrittene, Obg.	18.01.2005
W31107	Yoga für Fortgeschrittene, Obg.	19.01.2005
W32223	Rückengymnastik, Birkenwerder	31.01.2005
W32224	Rückengymnastik, Birkenwerder	31.01.2005
W32611	Mutter-und-Kind-Turnen, Velten	31.01.2005

#### 4. Sprachen

W46101	Englisch Grundstufe I, Oranienburg	10.01.2005
W46201	Englisch Grundstufe II, Oranienburg	10.01.2005
W46A01	Englisch Aufbaustufe II, Obg.	10.01.2005
W46D11	Englisch Oberstufe I, Hennigsdorf English Conversation (intermediate level), Oranienburg	10.01.2005 10.01.2005
W46T01	Englisch Grundstufe II, Oranienburg	11.01.2005
W46202	Englisch Grundstufe IV, Senioren, Hohen Neuendorf	11.01.2005 11.01.2005
W46421	Englisch Mittelstufe III, Oranienburg	11.01.2005
W46701	Englisch Mittelstufe III, Oranienburg	11.01.2005
W46702	Englisch Mittelstufe III, Hennigsdorf	11.01.2005
W46711	Englisch Mittelstufe III, Hennigsdorf	11.01.2005
W46811	Englisch Mittelstufe IV, Hennigsdorf	11.01.2005
W46G01	Englisch Oberstufe IV, Oranienburg	11.01.2005
W46211	Englisch Grundstufe II, Hennigsdorf	12.01.2005

W46301	Englisch Grundstufe II, Oranienburg	12.01.2005
W46501	Englisch Mittelstufe I, Oranienburg Englisch Aufbaustufe II, Hennigsdorf	12.01.2005 12.01.2005
W46A11	Hennigsdorf	12.01.2005
W46B01	Englisch Aufbaustufe III, Obg.	12.01.2005
W46RR2	English Refresher, Oranienburg	12.01.2005
W4K301	Schwedisch Grundstufe III, Obg. Englisch Grundstufe II, Senioren, Oranienburg	12.01.2005 13.01.2005
W46203	Englisch Grundstufe II, Zehdenick	13.01.2005
W46241	Englisch Grundstufe II, Zehdenick	13.01.2005
W46401	Englisch Grundstufe IV, Obg. Englisch Grundstufe IV, Hennigsdorf	13.01.2005 13.01.2005
W46411	Hennigsdorf	13.01.2005
W46502	Englisch Mittelstufe I, Oranienburg	13.01.2005
W46611	Englisch Mittelstufe II, Hennigsdorf Englisch Mittelstufe IV, Senioren, Hohen Neuendorf	13.01.2005 13.01.2005
W46821	Englisch Oberstufe I, Senioren, Hohen Neuendorf	13.01.2005
W46D21	Hohen Neuendorf	13.01.2005
W48201	Französisch Grundstufe II, Obg.	13.01.2005
W46303	Englisch Grundstufe III, Obg.	14.01.2005
W46703	Englisch Mittelstufe III, Oranienburg	14.01.2005
W44000	Einstufungstest Deutsch, Obg. English for business (first level), Oranienburg	20.01.2005 24.01.2005
W46XX1	Oranienburg	24.01.2005
W43101	Dänisch Grundstufe I, Oranienburg	31.01.2005
W46111	Englisch Grundstufe I, Hennigsdorf Englisch Grundstufe I, Senioren, Velten	31.01.2005 31.01.2005
W46113	Velten	31.01.2005
W46131	Englisch Grundstufe I, Mühlenbeck	31.01.2005
W46311	Englisch Grundstufe III, Hennigsdorf	31.01.2005
W49201	Italienisch Grundstufe II, Obg.	31.01.2005
W4B201	Latein Grundstufe II, Oranienburg	31.01.2005
W4F101	Norwegisch Grundstufe I, Obg.	31.01.2005
W4H201	Polnisch Grundstufe II, Oranienburg	31.01.2005
W4HC01	Polnisch - Konversation, Obg.	31.01.2005
W4M401	Spanisch Grundstufe IV, Obg.	31.01.2005
W4N101	Tschechisch Grundstufe I, Obg.	31.01.2005

#### 5. Arbeitswelt, berufliche Bildung

W51001	PC-Grundkurs, Oranienburg PC - Praktische Anwendungen, Oranienburg	10.01.2005 10.01.2005
W51301	Orientierungskurs EDV für Anfänger, Oranienburg	15.01.2005
W50101	Orientierungskurs EDV für Fachleute und solche, die es werden wollen	15.01.2005
W50103	PC-Grundkurs - Tageskurs, Oranienburg	15.01.2005
W51101	Kaufen und Verkaufen im Internet, Oranienburg	24.01.2005
W51300	PC-Kurs für Behinderte, Oranienburg	25.01.2005
W51108	PC - Praktische Anwendungen mit Internet, Zehdenick	31.01.2005
W51341	Internet, Zehdenick	31.01.2005

#### **Anmeldung und Beratung:**

Geschäftsstelle Oranienburg, Havelstr.18  
Tel. 03301-671072, ~74 oder ~75, Fax 671080)  
Unser Programm und Anmeldekarten finden Sie auch im Internet:  
[www.kreis-oberhavel.de](http://www.kreis-oberhavel.de)

*Dianas Kosmetik-Mobil*



Kosmetik, med. Fusspflege  
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok  
Tel.: 03304 / 20 13 90  
Mobil: 0173 / 20 83 214

■ Fertigparkett  
■ Parkett  
■ Dielung  
■ Kork  
■ Laminat  
■ komplette Trockenunterböden  
■ Farbdielung schleifen



Inhaber:  
**Siegbert Stange**

Lindenstr. 29  
OT Marwitz  
16727 Oberkrämer  
Tel.: 0 33 04/3 37 51  
Fax: 0 33 04/38 07 94  
Funk: 0172/3 27 77 46

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald erscheinen.

Anzeigenannahme für die **Gemeinde Oberkrämer:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH,  
Luisenstraße 45,  
16727 Velten  
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,  
e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

**Antennen- und Elektroservice**  
- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin  
Bärenklau  
Wendemarker Weg 52  
16727 Oberkrämer  
☎ (03304) 25 04 52

Werbeanzeige Aloe Vera ???

**Heizung & Sanitär GmbH Schwante**  
Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer  
Tel. ( 03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71



**Batterie-Handel-Zielke**  
Bärenklau, Wendemarker Weg 44,  
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,  
Solarbereich, Gel-Batterien,  
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50      Fax: (0 33 04) 25 36 72  
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

**Jörg Dulitz**

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz  
Breite Straße 26  
☎ (03304) 3 45 20  
Fax: (03304) 3 40 38

www.gutschmidt-velten.de



• Haustüren  
• Rollläden  
• Garagentore  
• Fenster  
• Innentüren  
• Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung  
Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr  
16727 Velten Viktoriastraße 62A  
Tel. 03304-34 016



**Zweirad - Ebert**

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf  
Tel. (03302) 22 41 00  
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller  
Motorräder  
Werkstatt • Zubehör*



**Räder fürs Leben**

*Ihre Werkstatt in Hennigsdorf*

**raschdach dachbau**  
Dachdeckermeister - Zimmermeister  
*Norbert Rasch*

**Bötzow • Dorfane 11 • 16727 Oberkrämer**

- ☛ Hausmeistertätigkeiten
- ☛ Dachdeckerarbeiten
- ☛ Zimmerarbeiten
- ☛ Klempnerarbeiten
- ☛ Schornsteinsanierung



Tel. / AB.: (03304) 3 49 60 • Fax: (03304) 56 20 17 • Funk: 0172 / 3 80 91 78



**AUTODIENST**  
**STANGE & FRANK GmbH**



Telefon: (0 33 04) 56 21 35  
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art  
An PKW + LKW

Unfallschäden  
Motorinstandsetzung  
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanx • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer



- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

**Suche laufend ...  
Baugrundstücke und Häuser  
... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54  
eMail: info@immoHuettner.de • www.immoHuettner.de

**Beauty Zwergerland**  
Christine Jänsch

Vehlefanx • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer

- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege  
(auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien



Tel. 0 33 04 / 505 404

**P. KIEPER**

Fliesen-, Platten- und  
Moosaiklegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge



Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer  
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

Werbeanzeige Osthavelland-Druck GmbH Velten